



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:                   Verfahrenspostulat von Georges Thüring, SVP Fraktion:  
Inwiefern legitimiert sich das Vorgehen der landrätlichen  
Finanzkommission zum Bericht der Finanzkontrolle bezüglich  
"Entschädigungen von Kantonsvertretungen kantonaler  
Beteiligungen"?**

**Autor/in:             [Georges Thüring](#)**

**Mitunterzeichnet von:     --**

**Eingereicht am:        16. Januar 2014**

**Bemerkungen:         --**

**[Verlauf dieses Geschäfts](#)**

---

Gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz), wonach ein Ratsmitglied zur "Durchführung einer die inneren Angelegenheiten des Landrats betreffenden Massnahme" ein Verfahrenspostulat zu ergreifen hat, ersuche ich das Ratsbüro den nachfolgenden Sachverhalt zu prüfen und dem Landrat zu berichten:

Der eingangs erwähnte Bericht der Finanzkontrolle hat in der Öffentlichkeit hohe Wellen geschlagen. Die Regierung hat rasch und mit ihren Beschlüssen vom 14. Januar 2014 auch richtig und zweckmässig gehandelt. Erst wenn die Ergebnisse der noch hängigen Abklärungen und weiteren Untersuchungen vorliegen, kann ein abschliessendes Urteil gefällt werden. Insofern ist äusserste Vorsicht geboten, aktuelle und ehemalige Regierungsmitglieder sowie weitere Kantonsvertreter in irgendeiner Weise an den öffentlichen Pranger zu stellen. Diese Zurückhaltung ist im Besonderen auch von der Finanzkommission respektive von einzelnen, sehr exponierten Mitgliedern zu erwarten und nötigenfalls unmissverständlich einzufordern

Im Zusammenhang mit dem Bericht der Finanzkontrolle hinterlässt auch das Vorgehen der Finanzkommission offene Fragen. Aus diesem Grunde ersuche ich das Ratsbüro folgende Punkte abzuklären - und zwar unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Landrates (§ 23) und des Finanzkontrollgesetzes (§ 3):

1. Wurden alle gesetzlichen Bestimmungen bei der Einsetzung der "Spezial-Subkommission" eingehalten?
2. Wer oder welches Gremium ist legitimiert, eine solche Subkommission einzusetzen? Wie lief das Verfahren im vorliegenden Fall ab?
3. Gemäss § 3 des Finanzkontrollgesetzes ist ein Begleitausschuss vorgesehen, dem maximal vier Landräte und der Finanzdirektor angehören. Weshalb wurde anstelle dieses Begleitausschusses ad hoc eine "Spezial-Subkommission" gebildet, der sogar fünf Landräte angehören?

Zentral stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall Kompetenzüberschreitungen stattgefunden haben. Sollte dies zutreffen, wäre die Oberaufsichtspflicht des Landrates beschädigt und das Ratsbüro wäre gehalten, Vorkehrungen zu treffen respektive dem Landrat zu unterbreiten, um solche Eigenmächtigkeiten inskünftig zu verhindern.